

Beschäftigung von Mitarbeitenden – was ändert?

Worum es geht

[Kapitel 7](#) des [Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement \(AR\)](#) regelt die Anstellung von Projektmitarbeitenden, die der SNF im Rahmen seiner Beiträge finanziert.

Die Regeln sind neu

- Der SNF hat die Regeln vereinfacht, klarer formuliert, die Flexibilität erhöht.
- Das Kapitel umfasst neu nur noch 8 (statt 12) Bestimmungen (Ziff. 7.1.-7.8).
- Angepasst wurde auch Anhang 12 «Lohnbandbreiten, Richtlinien für Mitarbeitende in vom SNF unterstützten Projekten und Pauschalen Sozialabgaben».
- Der SNF erfüllt mit den Neuerungen diverse Anliegen von Forschenden und Institutionen.

Die neuen Regeln gelten ab 2. Oktober 2019

Die Verbesserungen gelten ab sofort. Die neuen Regeln sind auf laufende und neue Beiträge anwendbar. Wichtig: Die Budgets der laufenden Beiträge bleiben unverändert. Wer z.B. höhere Löhne für weitere Mitarbeitende dem Projektbudget belasten will, muss dies innerhalb des bewilligten Finanzrahmens tun.

Die neuen Regeln im Überblick

Ziffer	Titel, Regelung	Was ist neu?
7.1	Beschäftigung von Mitarbeitenden; Grundsätze	Die Pflichten der Arbeitgebenden Institutionen sind explizit adressiert. So werden etwa Integritätsschutz, Schutz vor sexueller Belästigung, aber auch Massnahmen im Bereich wissenschaftlicher Integrität als unerlässliche Rahmenbedingungen eingefordert.
7.2	Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger	Die Verantwortung der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger gegenüber dem von ihnen angestellten Personal wird klar beschrieben. Die Karriere der Mitarbeitenden soll aktiv unterstützt werden, z.B. wenn es um die Erreichung der Karriereziele oder die Beantragung von Karrierebeiträgen geht.
7.3	Projektmitarbeitende: Doktorierende	Der SNF verzichtet neu auf Vorgaben zum formellen Beschäftigungsgrad (keine «protected time» von 60% mehr). Er erwartet aber, dass Doktorierende 80-100% einer Vollstelle dem Doktorat widmen und zügig ihre Dissertation fertigstellen können. Unverändert sind die maximale Finanzierungsdauer von 4 Jahren sowie die Einhaltung der zwingenden Lohnbandbreite unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Neu sind Doktorierende unabhängig vom Beschäftigungsgrad berechtigt, Karrieremassnahmen zu beantragen.
7.4	Projektmitarbeitende: Postdocs	Unverändert bleibt die Finanzierungsdauer von maximal 5 Jahren für Postdocs, entsprechend dem Prinzip der «early independence». Postdocs sollen wie bisher ihre wissenschaftliche Karriere vorantreiben können. Im Sinne der Flexibilität wurde jedoch die Regel für den Einsatz für Belange der Institution gestrichen (bisher maximal 20%).

Ziffer	Titel, Regelung	Was ist neu?
7.5	Projektmitarbeitende: weitere Mitarbeitende	Bei dieser Mitarbeitenden-Kategorie wurde ebenfalls flexibilisiert: Die maximale Finanzierungsdauer zu Lasten des SNF wurde aufgehoben. Zudem wurde das Lohnmaximum zugunsten der Übernahme der Löhne der jeweiligen Institution aufgehoben. Unangemessene Löhne dürfte der SNF kürzen. Beibehalten wurde die Regelung, dass für weitere Mitarbeitende keine Karrierebeiträge gesprochen werden.
7.6	Anstellungsdauer, Zeitfenster und Beitragsverlängerung	Keine materiellen Neuerungen.
7.7	Lohn- und Sozialversicherungskosten	Keine materiellen Neuerungen.
7.8	Lohnfortzahlung, Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub	Keine materiellen Neuerungen.
Anhang 12	Lohnbandbreiten, Richtlinien für Mitarbeitende in vom SNF unterstützen Projekten und Pauschalen Sozialabgaben	Aufhebung der Obergrenze für Löhne der weiteren Mitarbeitenden. Die Institutionen können weiteren Mitarbeitenden die in ihrem Lohnsystem vorgesehenen Löhne zahlen. Im Übrigen keine materiellen Neuerungen.

Wichtig zu wissen

Im [FAQ](#) finden sich Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Kapitel 7 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

Fragen?

Wenden Sie sich an: Geschäftsstelle des SNF (Verantwortliche der jeweiligen Förderungsinstrumente)